

2015/16

4. Juni 2015

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Pippke und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter am 4. Juni 2015 einstimmig folgendes Votum:

**Die Installationen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den in der Gemarkung [...], auf Flurstück [...], unter der Anschrift [...] gelegenen Gebäuden angebracht sind, gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009.**

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

**Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen oder Rückforderungen der Anspruchsgegnerin an den Anspruchsteller die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014<sup>1</sup> vor.**

<sup>1</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2406), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

## I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob die Fotovoltaikanlagen (PV-Anlagen) des Anspruchstellers auf Flurstück [...] der Gemarkung [...] unter der Anschrift [...] gemeinsam mit den dort betriebenen Anlagen der [...] zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten.
- 2 Die Anlagen des Anspruchstellers wurden im Juni 2010 mit einer installierten Gesamtleistung von 127,42 kW<sub>p</sub> auf der auf Flurstück [...] befindlichen Maschinenhalle in Betrieb genommen (im Folgenden: PV 1).
- 3 Bereits seit November 2009 nutzt die [...], auf der Grundlage eines Mietvertrages mit dem Anspruchsteller die Dachfläche des auf demselben Flurstück in etwa 30 m Entfernung befindlichen Bullenmaststalls zum Betrieb einer weiteren Fotovoltaikinstallation (im Folgenden: PV 2).
- 4 Die Gebäude sind baulich nicht miteinander verbunden.
- 5 Das verfahrensgegenständliche Flurstück weist laut dem Grundbuch von [...] eine Größe von 8 520 m<sup>2</sup> auf.
- 6 Der Anspruchsteller ist der Auffassung, dass für die Bestimmung der Vergütung der PV-Installationen der wirtschaftliche Grundstücksbegriff herangezogen werden müsse. Vorliegend sei eine Vielzahl der Kriterien aus der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG, die gegen eine Zusammenfassung beider Anlagen sprechen, erfüllt.
- 7 Räumlich sei es nicht möglich gewesen, die PV-Installationen auf nur einer Dachfläche anzubringen, weswegen diese auf die Dächer zweier unverbundener, eigenständiger Gebäude verteilt wurden. Auch seien die Betreiber personenverschieden, was gegen eine vergütungsseitige Zusammenfassung der Anlage spreche. Zudem stehe der Betrieb der Anlagen in keinerlei wirtschaftlichem Zusammenhang. Die von dem Anspruchsteller betriebene Installation (PV 1) sei zeitlich, technisch, baulich und wirtschaftlich völlig unabhängig von der Installation (PV 2) der [...] GbR] errichtet worden. Der Gesetzeszweck des § 19 Abs. 1 EEG 2009, ein Anlagensplitting zu verhindern, greife deshalb nicht. Ein starres Abstellen auf den Wortlaut von § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 sei daher vorliegend rechtlich verfehlt.
- 8 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, dass sich die Anlagen auf demselben Grundstück befänden und dass die Voraussetzungen für das Zugrundelegen des wirtschaft-

lichen Grundstücksbegriffes nicht vorlägen, da das Grundstück [...] keine außergewöhnliche Größe aufweise.

- 9 Mit Beschluss vom 22. April 2015 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)<sup>2</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die Installationen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den in der Gemarkung [...], auf Flurstück [...], unter der Anschrift [...] gelegenen Gebäuden angebracht sind, zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009?

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 10 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28, 20 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter erstellt.

### 2.2 Würdigung

- 11 Die Anlagen des Anspruchstellers gelten gemeinsam mit den weiteren Anlagen auf Flurstück [...] zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014. Die vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014 und der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG<sup>3</sup> auf den konkreten Fall.

<sup>2</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 07.12.2012, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

<sup>3</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

12 § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“

13 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2009 sind erfüllt. Die beiden PV-Installationen erzeugen Strom aus der gleichen erneuerbaren Energie (solare Strahlungsenergie). Der in ihnen erzeugte Strom wird gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014 i. V. m. § 33 Abs. 1 EEG 2009 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet und sie sind innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden.

14 Auch die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist erfüllt. Denn sämtliche PV-Installationen befinden sich auf demselben Grundstück. Zur Bestimmung des Grundstücksbegriffes des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist vorrangig an den formellen Grundstücksbegriff i. S. d. Grundbuchordnung anzuknüpfen.<sup>4</sup> Nach diesem liegt hier ein einziges Grundstück vor, weil es sich auch nur um ein Flurstück – das Flurstück [...] – handelt.

15 In eng begrenzten Ausnahmefällen ist anstelle des formellen Grundstücksbegriffs der wirtschaftliche Grundstücksbegriff im Rahmen der Auslegung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 anzuwenden, doch auch die Zugrundelegung dieses Kriteriums änderte nichts am o. g. Ergebnis. Das Grundstück, auf dem sich die Gebäude mit den PV 1 und PV 2 befinden, ist auch bei Zugrundelegung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs nur *ein* Grundstück.

<sup>4</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, S. 38, Rn. 65.

- 16 Nach der wirtschaftlichen Grundstücksdefinition ist ein Grundstück eine Bodenfläche, die für sich genommen eine wirtschaftliche Einheit bildet.<sup>5</sup> Ob eine wirtschaftliche Einheit vorliegt, ist anhand der Kriterien, die für bzw. gegen eine Umgehung der Vergütungsschwellen sprechen, aus Ziffer 5 der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG zu bestimmen. Eine abwägende Gesamtschau entscheidet darüber, ob gem. Ziffer 3 der Empfehlung 2008/49 – in eng begrenzten Ausnahmefällen – bei der vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014 statt vom Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne von mehreren Grundstücken im wirtschaftlichen Sinne auszugehen ist.<sup>6</sup>
- 17 Vorliegend ist das Kriterium der alleinstehenden Gebäude, auf denen PV-Anlagen angebracht sind, gemäß Ziffer 5 (a) ii. der Empfehlung 2008/49 erfüllt, denn die PV 1 und die PV 2 sind auf freistehenden, baulich nicht miteinander verbundenen Gebäuden angebracht. Dies spricht zunächst gegen eine Umgehung der Vergütungsvorschriften, zumal eine der Dachflächen nicht für eine Installation mit der Gesamtleistung der PV 1 und 2 ausgereicht hätte.
- 18 Das Grundstück, auf dem die beiden PV-Installationen betrieben werden, ist jedoch mit 8 520 m<sup>2</sup> nicht außergewöhnlich groß.<sup>7</sup> Zudem müsste zu einer außergewöhnlichen Größe hinzukommen, dass die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude objektiv nicht zueinander gehören und auch räumlich in keiner Beziehung zueinander stehen. Denn die Zuordnung von mehreren, auf einem Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne befindlichen Gebäuden zu mehreren Grundstücken im wirtschaftlichen Sinne ist nur dann geboten, wenn die Gebäude objektiv in keinerlei räumlichem oder funktionalem Zusammenhang zueinander stehen, bspw. wenn sie sich an entgegengesetzten Enden eines außergewöhnlich großen grundbuchmäßigen Grundstückes befinden und ihre jeweilige Nutzung untereinander keinerlei Bezug aufweist. Hier aber stehen die Gebäude objektiv zumindest in einem räumlichen Zusammenhang.<sup>8</sup>

<sup>5</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 3, S. 38 f., Rn. 66.

<sup>6</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2012/16>, Leitsatz 1.

<sup>7</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, S. 39, Fn. 90.

<sup>8</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2012/16>, Rn. 27.

- 19 Die Betrachtung der räumlichen Beziehung der Gebäude soll verhindern, dass die Anlagen verschiedener Betreiberinnen bzw. Betreiber, die auf sehr großen Grundstücken, weit voneinander entfernt ihre Anlagen jeweils unabhängig voneinander und ggf. sogar ohne Kenntnis von der jeweils anderen Anlage errichtet haben, gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014 als eine Anlage gelten. Denn so würde der Gesetzeszweck – eine Umgehung der Vergütungsschwellen zu verhindern – gröblich verfehlt.
- 20 Vorliegend befinden sich die Gebäude allerdings auf demselben Hofgelände, was für einen räumlichen Zusammenhang der Gebäude spricht. Allein wegen der Dachmiete ist hier zudem ausgeschlossen, dass keine Kenntnis der jeweils anderen PV-Installation vorgelegen hat; auch befinden sie sich nicht an entgegengesetzten Enden des Grundstücks<sup>9</sup>.
- 21 Es kann offen bleiben, ob die Gebäude außerdem in einem funktionalen Zusammenhang zueinander stehen oder nicht. Auch wurde von den Parteien nicht ausreichend ausgeführt, ob der Bullenmaststall und die Maschinenhalle wirtschaftlich unabhängig voneinander betrieben werden. Da jedoch bereits ein räumlicher Bezug zwischen den Gebäuden besteht und es sich nicht um ein außergewöhnlich großes Grundstück handelt, ist die Annahme zweier Grundstücke im Sinne des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs ausgeschlossen.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Wolter

---

<sup>9</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2012/16>, S. 9.